

# CORONA-UPDATE

05.02.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Überblick über die  
Überbrückungshilfe  
III und Neustarthilfe

### Überblick über die anstehenden Corona-Hilfen

Ab Mitte Februar 2021 soll der Programmstart für die Corona-Überbrückungshilfe III inklusive der Neustarthilfe für Soloselbständige erfolgen. In der vergangenen Woche gab es hier einige Änderungen und Konkretisierungen.

Daher möchten wir Ihnen gerne folgenden Überblick über das aktuelle Hilfsprogramm geben:

#### 1. Wer ist antragsberechtigt?

Antrags- und förderberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Die bisherige Unterscheidung „von Schließung betroffen/nicht von Schließung betroffen“ entfällt, ebenso wie der Nachweis von Umsatzeinbrüchen außerhalb des Förderzeitraums.

Der Förderzeitraum umfasst den November 2020 bis Juni 2021.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro in Deutschland.

#### 2. Wie viel wird erstattet?

Unternehmen können bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe pro Monat erhalten (statt der bisher vorgesehenen 200.000 bzw. 500.000 Euro). Allerdings gelten hier die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts. Das bedeutet: Der beihilferechtliche Rahmen, auf den die Überbrückungshilfe III gestützt ist, lässt nach den derzeit geltenden Obergrenzen einen Zuschuss von insgesamt max. 4 Millionen Euro für ein Unternehmen zu, soweit dieses Unternehmen seine beihilferechtlichen Obergrenzen noch nicht verbraucht hat.

Die konkrete Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

- bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

### 3. Wird es Abschlagszahlungen geben?

Der Höchstbetrag der Abschlagszahlungen wird auf 100.000 Euro für einen Fördermonat angehoben. Erste Abschlagszahlungen sollen eventuell noch im Februar 2021 erfolgen; die reguläre Auszahlung durch die Länder soll im März 2021 starten.

### 4. Was wird erstattet?

Es existiert weiterhin ein fester Musterkatalog für die Fixkosten, welche erstattungsfähig sind.

Neu bei den erstattungsfähigen Kostenpositionen sind vor allem auch Investitionen in Digitalisierung. Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechende Kosten für bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Für Digitalinvestitionen können einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

Neuerungen bei den erstattungsfähigen Kosten gibt es für diejenigen Branchen, die besonders von der Krise betroffen sind, wie die Reisebüros und Reiseveranstalter, die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche und für Soloselbständige:

- **Einzelhändler**

Sie sollen nicht auf den Kosten für Saisonware sitzenbleiben. Daher wird der Wertverlust für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 als Kostenposition anerkannt. Das gilt u.a.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

für Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung. Es betrifft aber auch verderbliche Ware, die unbrauchbar wird, wenn sie nicht verkauft werden konnte. Diese Warenabschreibungen können zu 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden.

- **Reisebranche**

Diese gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen wird zusätzliche Unterstützung geboten. Die bisher vorgesehenen Regelungen wurden nunmehr ergänzt, so dass externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 prozentige Pauschale für interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten berücksichtigt werden.

### 5. Neustarthilfe als Unterstützung für Soloselbständige

Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ansetzen. Die maximale Höhe beträgt 7.500 Euro; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen.

Die Bedingungen der einmaligen Betriebskostenpauschale werden deutlich verbessert. Sie wird auf 50 Prozent des Referenzumsatzes verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen.

Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes aus dem Jahr 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln.

#### Beispiel:

Bei einem Umsatz von 20.000 Euro (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000 Euro Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes für sechs Monate 2019, 10.000 Euro).

#### Wer gilt als Soloselbständiger?

Als Soloselbständige gelten Antragsteller, die zum Stichtag 29. Februar 2020 weniger als einen Vollzeit-Mitarbeiter beschäftigten (Anzahl der Vollzeitäquivalente aller Beschäftigten kleiner als eins).

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Folgende Vollzeitäquivalenten gelten:

Als Beschäftigtenzahl soll die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt werden. Die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens oder Soloselbständigen ist auf der Basis von Vollzeitäquivalenten zu ermitteln (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.
- Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten).

Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r (Ausnahme: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft werden).

### 6. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt weiterhin durch uns Steuerberater als prüfenden Dritten. Wir werden, wie bereits im Rahmen der Überbrückungshilfen I und II, in den kommenden Tagen die Antragsvoraussetzungen für alle unsere Mandanten prüfen.

Soloselbstständige, die Neustarthilfe beantragen, können direkt Anträge stellen ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)) und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.

Siehe auch:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

### Änderungen bei der Überbrückungshilfe II

#### Änderungen bei der Überbrückungshilfe II zur Verlustverrechnung

Die FAQs des BMWi zur Überbrückungshilfe II und zum Beihilferecht wurden wesentlich überarbeitet und ergänzt. Es ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Verlustverrechnung bei der Überbrückungshilfe II durch Einführung eines Wahlrechts zur rückwirkenden Anwendung der Kleinbeihilfeverordnung (Tz. 4.16 der FAQs).

Den Unternehmen wird nun rückwirkend ein beihilferechtliches Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten. Dieses Wahlrecht wird als Teil der Schlussabrechnung umgesetzt.

Für Antragsteller, die das neue Wahlrecht nutzen möchten, bedeutet dies folgendes:

- Im Rahmen der ohnehin notwendigen Schlussabrechnung kann angegeben werden, dass die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden soll. Voraussetzung hierfür ist, dass die beihilferechtliche Obergrenze von 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen hierdurch nicht überschritten wird (beispielsweise durch die ebenfalls auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährte Überbrückungshilfe I, Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe).
- Wird das Wahlrecht im Rahmen der Schlussabrechnung genutzt, erfolgt die finale Gewährung der Überbrückungshilfe II folglich auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen. Eine Verlustrechnung ist in solchen Fällen nicht notwendig. Wurde die beantragte Überbrückungshilfe aufgrund einer bereits vorgenommenen Verlustrechnung ggf. gekürzt, können die geltend gemachten Fixkosten als Teil der Schlussabrechnung entsprechend nach oben korrigiert werden.
- Möchten Antragsteller das neue Wahlrecht nutzen, ist hierzu kein separater Änderungsantrag nötig. Bereits auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestellte Anträge und die entsprechenden Bescheide behalten bis zur Schlussabrechnung ihre Gültigkeit.

Auch für neue Anträge erfolgt die Antragstellung unverändert auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Eine Verlustrechnung wäre jedoch erst im Rahmen Schlussabrechnung vorzulegen und nur für den Fall, dass das

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Wahlrecht nicht genutzt wird (die Überbrückungshilfe II also dauerhaft auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt werden soll).</p>
<p>Prüfung Kurzarbeitergeld</p>	<p><b>Arbeitsagentur informiert über Kurzarbeitergeldprüfung</b></p> <p>Bundesweit hat die Arbeitsagentur Ende Januar Betriebe, deren Mitarbeiter im Jahr 2020 Kurzarbeitergeld erhalten haben, über die Prüfung des Kurzarbeitergeldbezuges informiert. Hierzu ergingen Schreiben über die "Vorbereitung der abschließenden Kurzarbeitergeldprüfung".</p> <p>Durch dieses Schreiben will die Agentur für Arbeit darauf aufmerksam machen, dass nach Ende der Kurzarbeit Abschlussprüfungen in den Betrieben geplant sind.</p> <p>Zur Vorbereitung dieser Prüfungen empfehlen wir Ihnen, folgende Unterlagen bereits jetzt zusammenzustellen und bereitzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für jeden Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld und Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden, werden bei einer Prüfung erfahrungsgemäß folgende Unterlagen angefordert:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lohnkonten</li> <li>○ Arbeitszeitnachweise</li> <li>○ Auszahlungsnachweise</li> <li>○ Entgeltabrechnungen</li> </ul> </li> <li>• Daneben werden Unterlagen zu den rechtlichen Grundlagen der Arbeitsentgeltansprüche und der Vereinbarung der Kurzarbeit geprüft:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Arbeitsverträge der Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld</li> <li>○ Maßgebliche Tarifverträge</li> <li>○ Einzelvereinbarungen oder Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat über die Einführung von Kurzarbeit</li> </ul> </li> <li>• Zum Umfang des Arbeitsausfalles können folgende Unterlagen angefordert werden:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung der Kurzarbeit (z.B. Nutzung von Arbeitszeitkonten, Einbringung von Resturlaubsansprüchen)</li> </ul> </li> </ul>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Auftragsbücher</li> <li>○ Betriebswirtschaftliche Auswertungen</li> </ul> <p>Über den Zeitpunkt der Prüfungen wird durch die Arbeitsagentur gesondert informiert. Es ist damit zu rechnen, dass bald die ersten direkten Prüfungsanordnungen folgen werden und u.U. darin relativ kurze Fristen zur Vorlage dieser geforderten Unterlagen gesetzt werden.</p> <p>Insbesondere werden wohl auch die Unternehmen zuerst geprüft werden, die nicht dauerhaft und durchgängig in 2020 Kurzarbeitergeld bezogen haben.</p> <p>Bei Fragen hierzu rufen Sie uns jederzeit gerne an.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier:</p> <p><a href="https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/">https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/</a></p>
<p>Ergebnisse Koalitionsausschuss</p>	<p><b>Kinderbonus, verlängerte Umsatzsteuer-Senkung für Gastronomie und Wirtschaftshilfen für Unternehmen</b></p> <p>Der Koalitionsausschuss hat in dieser Woche beschlossen, dass Familien wegen der Corona-Krise auch 2021 einen Kinderbonus erhalten. Der Zuschlag auf das Kindergeld soll einmalig 150 Euro betragen.</p> <p>Für plötzlich in Not geratene Selbstständige und Beschäftigte mit kleinen Einkommen soll der erleichterte Zugang in die Grundsicherung bis Ende 2021 verlängert werden.</p> <p>Darüber hinaus soll der geringere Umsatzsteuersatz für die Gastronomie bis Ende 2022 verlängert werden und es seien zusätzliche Steuerhilfen für Unternehmen geplant. So soll der steuerliche Verlustrücktrag für 2020 und 2021 ausgeweitet werden auf maximal zehn Millionen Euro (20 Millionen bei Zusammenveranlagung). Unternehmen können damit Corona bedingte Verluste in größerem Umfang steuerlich mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnen, was kurzfristig Liquidität schafft.</p> <p>Sobald diese Programme ausgearbeitet sind und Details zu Anträgen etc. feststehen, informieren wir Sie hier in unserem Corona-Update.</p>